

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

Informationen zum Mustervertrag für die Kfz-Flotten-Versicherung mit verlaufsabhängigem Stückpreismodell (V9)

- Neufassung des bisherigen Rahmenvertrags als 'Versicherungsschein/Versicherungsvertrag' -

Bitte beachten Sie, dass die Verträge als Laufende Versicherung ausgestaltet sind und damit über diesen einen Vertrag künftig alle Fahrzeuge des Kunden versichert sind. Dieser Vertrag stellt somit gleichzeitig den gültigen Versicherungsschein für alle zu versichernden Risiken der Flottenverbindung dar, so dass in rechtlicher Hinsicht keine Einzelversicherungsscheine mehr ausgestellt werden müssen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um ein allgemeines Vertragsmuster zu Ihrer Unterstützung in der Vertragsanbahnungsphase. Felder mit Bezug auf individuelle Vereinbarungen wie z.B. Versicherungsumfang sind hierbei mit 'xxxxxxx' gekennzeichnet.

Dieses Vertragsmuster bezieht sich allein auf das Produkt ‚Stückpreismodell‘.

Im Teil C 1 sind die Abrechnungsvarianten

- Turnus
- Abschlag
- Einzelabrechnung

alternativ aufgeführt. Nur eine dieser Abrechnungsvarianten kann vereinbart werden.

Die Verwendung / Weitergabe dieses Musters an den Kunden ist vorab mit dem Innendienst abzustimmen. Dies gilt auch, sofern der Kunde ergänzende Vereinbarungen wünscht. Eine etwaige Unterzeichnung dieses Mustervertrages durch den Kunden ist nicht bindend.

Kommt es über den Inhalt des Vertrages zu einer Einigung, wird der Original-Vertrag durch den Innendienst ausgefertigt und dem Kunden zur Unterzeichnung ausgehändigt. Die im vorliegenden Muster mit 'xxxxxxx' gekennzeichneten Felder werden dabei entsprechend den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen gefüllt.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

Versicherungsschein/Versicherungsvertrag für die Kfz-Flotten-Versicherung

zwischen der

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend "Versicherer" genannt)

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt)

Vertragsdauer:

vom xx.xx.xxxx x Uhr

bis xx.xx.xxxx x Uhr

Der Vertrag wird auf Basis der vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Verfügung gestellten Informationen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch eine der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung muss der anderen Partei einen Monat vor Ablauf in Textform zugegangen sein, damit sie zu diesem Zeitpunkt wirksam wird.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf, mit dem endgültigen Ausscheiden des letzten versicherten Fahrzeugs.

Versichert über diesen Vertrag sind die im Abschnitt B genannten Firmeneinheiten des Versicherungsnehmers. Diese sind berechtigt, für ihren Vertragsteil gegenüber dem Versicherer mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages im Einklang stehende Erklärungen abzugeben und vom Versicherer derartige Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

A Allgemeine Vereinbarungen

A 1 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

A 2 Vertragsgrundlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten

A 2.1 die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) in der jeweils bei Zugang der zu versichernden Risiken aktuellen Fassung. Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

A 2.2 die Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und die Besonderen Bedingungen für nicht zugelassene Gabelstapler in der jeweils bei Zugang der zu versichernden Risiken aktuellen Fassung. Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

A 3 Information des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat im Zuge der Verhandlungen vor Abgabe seiner Vertragserklärung die in § 7 VVG und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Unterlagen und Informationen (AKB-NF, Sonderbedingungen, Versicherungsinformationsblatt, Beratungsprotokoll, Antragsfragen, Erklärungen und Hinweise zum Antrag auf Abschluss einer Versicherung) erhalten. Er verzichtet – auch für die über diesen Vertrag versicherten Firmeneinheiten – auf die Übermittlung der genannten Unterlagen zu jedem einzelnen zu versichernden Fahrzeug/Risiko. § 7 Abs. 4 VVG bleibt unberührt.

A 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, insbesondere auch für Malta, die außereuropäischen Gebiete Spaniens (Kanarische Inseln), Portugals (Madeira-Inseln und Azoren), die französischen Überseegebiete (Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Saint Barthélemey, Saint Martin (französischer Teil der Insel) und Reunion, darüber hinaus für Israel, Marokko, Tunesien, sowie die außereuropäischen Gebiete der Türkei (nicht jedoch für die Türkische Republik Nordzypern) bzgl. der Kfz-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

A 5 Gegenstand der Versicherung

- A 5.1 Versichert über diesen Vertrag sind
- A 5.1.1 alle zulassungspflichtigen eigenen (auch an Dritte sicherungsübereigneten) und geleaste Kraftfahrzeuge, Anhänger und Arbeitsmaschinen des Versicherungsnehmers, die auf ihn mit einer Versicherungsbestätigung des Versicherers gemäß § 23 (1) Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugelassen sind oder werden sollen;
- A 5.1.2 alle nicht zulassungspflichtigen, aber gemäß §§ 1, 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselaufbauten des Versicherungsnehmers, die dem Versicherer zur Versicherung gemeldet werden;
- A 5.1.3 alle zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen und Gabelstapler auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers, die dem Versicherer zur Versicherung gemeldet werden.
- A 5.2 Nur nach vorheriger Anzeige und Vereinbarung mit dem Versicherer besteht Versicherungsschutz für
- A 5.2.1 Pkw mit einem Gesamtneuwert ab 150.000 EUR sowie Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtneuwert ab 500.000 EUR;
- A 5.2.2 Busse/Arbeitsmaschinen mit einem Gesamtneuwert ab 500.000 EUR;
- A 5.2.3 Fahrzeuge, für die mit behördlicher Genehmigung (Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO)) die Vorschriften der StVZO nicht eingehalten werden.

A 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- A 6.1 Bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen besteht kein Versicherungsschutz.
- A 6.2 Für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der dem Versicherer vorliegenden Beförderungserlaubnisse und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Für diese Risiken gelten die gesetzlichen Deckungssummen.
- A 6.3 Abweichend von Teil A, Baustein Kaskoversicherung, Ziffer 1.5 der Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) beträgt die Höchstentschädigung je Schadenereignis in der Kfz-Kaskoversicherung 15 Mio. EUR für alle Schäden, die unter diesen Rahmenvertrag versicherten Fahrzeuge.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

A 6.4 Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A 7 Vorläufiger Versicherungsschutz

A 7.1 Sofern der Versicherer keinen früheren Zeitpunkt bestätigt, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.

A 7.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer gegengezeichneten Exemplars dieses Vertrages beim Versicherer, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.

Der vorläufige Versicherungsschutz tritt außerdem rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung bezahlt und er die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

A 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

A.7.4 Kommt der Flottenvertrag nicht zustande, gebührt dem Versicherer der anteilige Beitrag nach Maßgabe dieses Versicherungsscheins für die Zeit, in der vorläufiger Versicherungsschutz bestanden hat.

A 8 Meldung erforderlicher Daten

Dem Versicherer sind für jedes Fahrzeug folgende Daten zu melden:

- Hersteller/-schlüsselnummer
- Typ/-schlüsselnummer
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Amtliches Kennzeichen (soweit vorhanden bzw. bereits bekannt)
- Stärke (kw, Nutzlast, zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), Sitzplätze)
- Neuwert (bei Arbeitsmaschinen, Omnibussen, Wechselaufbauten)
- Art des Aufbaus bei Nutzfahrzeugen

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

- Art und Wert von Sonderaufbauten/-ausstattungen

A 9 Abweichende Deckung

Wird für einzelne Fahrzeuge ein abweichender Deckungsumfang gewünscht, so ist dieses ausdrücklich zu beantragen. Bis zur Bestätigung durch den Versicherer bestimmt sich der Versicherungsschutz nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Deckungsumfang.

A 10 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

A 10.1 Der Versicherungsschutz für die einzelnen Fahrzeuge beginnt jeweils für

- zulassungspflichtige Fahrzeuge mit der Inbetriebnahme bzw. Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer;
- nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge, sobald dem Versicherer die Anmeldung des Fahrzeugs zu diesem Vertrag vorliegt, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

A 10.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ausscheiden des jeweils versicherten Fahrzeugs aus diesem Verträge, das ist

- bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit deren endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsbehörde;
- bei Veräußerung von Fahrzeugen - auch ohne vorherige Abmeldung - mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.
- bei geleasteten oder gemieteten Fahrzeugen mit der Rückgabe an den Leasinggeber [bzw. an](#) den Vermieter.

A 10.3 Wird ein versichertes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis endgültig wegfällt, wird im Rahmen der Ruheversicherung ein auf das Einstellraumrisiko beschränkter Versicherungsschutz gewährt. Bei Wiederanmeldung lebt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollumfänglich wieder auf.

A 11 Verzicht auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen

Auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen wird verzichtet. Diese werden je nach Vereinbarung ersetzt durch eine Sammelpolice oder durch eine Auflistung der Fahrzeuge in einer Fahrzeugliste.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

B Versicherte Firmeneinheiten

Die Aufnahme neuer Firmeneinheiten in diesen Flottenvertrag und die für diese geltenden Konditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Versicherers.

Versicherungsumfang
Beitragsberechnung/-abrechnung für

GFL xx/Fxxx/xxxxxxxx/xxx

xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

Vermittler:
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

B 1 Besondere Vereinbarungen zum Stückpreismodell GFL xx/xxx/xxxxxxxx/xxx

B 1. 1 Definition Fahrzeugklassen

B 1.1.1 Die nach Maßgabe dieses Vertrages versicherten Fahrzeuge werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen folgenden Klassen zugeordnet:

Klasse 1

<usw.>

B 1.1.2 Fahrzeuge, die keiner der Klassen/Risikogruppen zugeordnet werden können, sind dem Versicherer gesondert aufzugeben.

B 1. 2 Versicherungsumfang

Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, besteht je Fahrzeug/Klasse folgender Versicherungsumfang:

Klasse 1

Kfz-Haftpflichtvers.: xxxxxxx

Kaskovers.: xxxxxxx
Kfz-Unfallvers. xxxxxxx

Klasse 2 <usw.>

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

Soweit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ohnehin niedrigere Deckungssummen vereinbart sind, sind dabei die Leistung bei Personenschäden auf 15 Mio. EUR je geschädigte Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio. EUR je Schadenfall und 10 Mio. EUR im Jahr begrenzt.

B 1.3 Beitrag im ersten Versicherungsjahr

B 1.3.1 Der Jahresnettobeitrag (ohne gesetzliche Versicherungssteuer) beträgt im ersten Versicherungsjahr je Fahrzeug der

Klasse 1

Haftpflicht: xxxxxxxx EUR

Fahrzeug: xxxxxxxx EUR

Unfall: xxxxxxx EUR

Gesamt: xxxxxxxx EUR

<usw.>

B 1.3.2 Für Fahrzeuge, die dieser Tabelle nicht zugeordnet werden können oder die nicht im geltenden Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Versicherungsbeitrag zwischen den Vertragsparteien individuell abgestimmt.

B.1.4 Beitrag in den Folgejahren

B.1.4.1 Jährliche Überprüfung der Beiträge

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Beiträge der Kfz-Flottenversicherungen während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Kfz-Flottenversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Dabei können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. bei der Neukalkulation berücksichtigt werden.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

B.1.4.2 Auswirkung auf den Beitrag

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, muss der Versicherer die bisherigen Beiträge entsprechend absenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, darf der Versicherer die Beiträge entsprechend erhöhen.

B.1.4.3 Wirksamwerden der neuen Beiträge

Die neuen Beiträge werden ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Individuelle Beitragszu- und -abschläge (Bonus/Malus) bleiben hiervon unberührt. Für diese gelten die nachstehenden Regelungen.

B.1.4.4 Bonus- / Malusregelung

Die Stückprämien werden unabhängig von der Neukalkulation nach B.1.4.1 jeweils zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres auf Basis des Schadenverlaufes des Vorjahres nach folgender Staffel für das laufende Versicherungsjahr angepasst, jedoch nur für Fahrzeugklassen,

- die im Vorjahr mit mindestens einem Fahrzeug über mindestens drei Monate besetzt waren, und
- die zum Ermittlungszeitpunkt für den Schadenverlauf des Vorjahres noch mit mindestens einem Fahrzeug besetzt ist, für das mindestens Ruheversicherungsschutz nach A.10.3 besteht.

B.1.4.5 Veränderung Jahresbeitrag

B.1.4.5.1 Anpassung der Beiträge

Die aktuellen Jahresbeiträge erhöhen sich bei Erreichen einer Schadenquote

60 % bis	< 70 %	um	+/-0,00	%
70 % bis	< 80 %	um	+ 5,00	%
80 % bis	< 90 %	um	+ 10,00	%
bis	<100 %	um	+ 20,00	%

Bei einer Schadenquote von mehr als 100 % werden die Beiträge für das Folgejahr neu verhandelt. Hierzu unterbreitet der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach Ablauf des Versicherungsjahres ein Verlängerungsangebot. Kommt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieses Angebots beim VN eine Einigung nicht zustande, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall steht dem Versicherer für die Zeit von der Hauptfälligkeit bis zum Vertragsende ein um 30% erhöhter Beitrag zu.

Die aktuellen Jahresbeiträge verringern sich bei Erreichen einer Schadenquote

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

	< 40 % um	-15,00 %
40 % bis	<50 % um	-10,00 %
50 % bis	<60 % um	- 5,00 %

Die Schadenquote ist das prozentuale Verhältnis zwischen dem im Kalenderjahr für alle Fahrzeuge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung gezahlten Gesamtbeitrag (ohne Versicherungssteuer) und den Versicherungsleistungen (Zahlungen, Reserven und Kosten), die der Versicherer in demselben Zeitraum für den Versicherungsnehmer erbracht hat. Sie wird jeweils zum 31.12. festgestellt. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung gilt für das folgende Versicherungsjahr.

Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen seine Pflicht, Schäden umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche zu melden, ist der Versicherer berechtigt, die vorstehend beschriebene Beitragsanpassung unter Berücksichtigung der verspätet gemeldeten Schäden zu korrigieren.

B.1.4.5.2 Information des Versicherungsnehmers

Sobald die Schadenquote für das abgelaufene Kalenderjahr festgestellt ist, informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer über die im laufenden Kalenderjahr geltenden Beiträge. Hierbei berücksichtigt er gegebenenfalls auch die Anpassung der Beiträge nach B 1.4.1.

B.1.4.5.3 Rechte des Versicherungsnehmers

Erhöhen sich die Beiträge, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, diesen Vertrag binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung gemäß B 1.4.5.2 zu kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Macht der Versicherungsnehmer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, schuldet er für die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zur Beendigung des Vertrages anteilig die bisherigen Beiträge.

B.1.4.5.4 Schadenrückkauf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, dem Versicherer dessen Aufwendungen für geschlossene Schäden des Vorjahres spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Einstufungsmitteilung für das beginnende Geschäftsjahr zu erstatten.

Eine teilweise Erstattung für einen Schaden ist ausgeschlossen.

Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und über die Höhe seiner Aufwendungen.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

B 1.5 **Veränderungen der Flotte**

Verändert sich die Flotte im Vergleich zum Stand bei Vertragsschluss oder zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres hinsichtlich

- der Anzahl der versicherten Fahrzeuge um mehr als 20 %,
- der Verwendung der versicherten Fahrzeuge oder
- der Zusammensetzung nach Fahrzeugarten

(bei Verwendung oder Zusammensetzung in einem Maße, dass jeweils mehr als 30 % des Fahrzeugbestandes hiervon betroffen sind), ist der Versicherer berechtigt, die Beiträge für die Flotte – auch unterjährig – mit Wirkung ab der nächsten Beitragsfälligkeit neu zu kalkulieren. Kommt über die neuen Beiträge binnen eines Monats nachdem der Versicherer dem VN die neuen Beiträge mitgeteilt hat keine Einigung zustande, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

B 1.6 **Verzicht auf die Pflege der Schadenfreiheitsrabatte (SFR)**

Schadenfreiheitsrabatte zu den einzelnen Fahrzeugen werden bei Vorversicherern nicht abgefragt und während der Versicherung der Fahrzeuge über diesen Vertrag nicht gepflegt. Bei Beendigung des Vertrages wird dem Versicherungsnehmer deshalb eine Bescheinigung lediglich über

- die Dauer des Versicherungsverhältnisses,
- Anzahl und Daten der während der Vertragslaufzeit gemeldeten Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder zu einer noch wirksamen Rückstellung geführt haben,

ausgestellt. Werden Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach Bildung aufgelöst, ohne dass daraus Leistungen erbracht wurden, so wird auch dies bescheinigt.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

C Beitragsabrechnung und -zahlung, Schlussbestimmungen

C 1 Beitragsabrechnung und -zahlung

Abrechnungsvariante 1 = Turnus

- C 1.1 Der Versicherungsnehmer leistet den vereinbarten Versicherungsbeitrag durch Zahlung zu bestimmten Zeitpunkten im Voraus.
- C 1.2 Hierzu rechnet der Versicherer xxx <jährlich oder alle .. Monate> alle fälligen Einzelbeitragsforderungen pro Fahrzeug und pro Versicherungsart gesammelt in einer Rechnung ab.

Abrechnungsvariante 2 = Abschlag

- C 1.1 Abschlagszahlungen
- Der Versicherer führt für den Versicherungsnehmer ein Konto, über das die Beiträge für alle unter diesen Vertrag fallenden Risiken abgerechnet werden. Einmal im Monat unterrichtet der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Stand des Kontos durch Übersendung eines Kontoauszuges.
- C 1.2 Der Versicherungsnehmer leistet auf den vereinbarten Jahresbeitrag für die zum 01.01. eines jeden Jahres zum Vertrag gemeldeten Fahrzeuge xxxxx Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen errechnet sich, indem der Jahresbeitrag durch deren Anzahl geteilt wird. Die erste Abschlagszahlung ist am xx.xx.xxxx fällig.
- C 1.3 Änderungen des Fahrzeugbestandes bzw. des Versicherungsumfanges oder der Tarife des Versicherers beeinflussen die Höhe der vom Versicherungsnehmer im Laufe des Abrechnungsjahres zu zahlenden Abschlagszahlungen nicht. Ergeben sich wesentliche Veränderungen des Jahresbeitrages, kann die Höhe der noch zu leistenden Abschlagszahlungen neu vereinbart werden.
- Für neu hinzukommende Fahrzeuge wird der Beitrag vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zur nächsten Fälligkeit, für ausscheidende Fahrzeuge von der letzten Fälligkeit bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes berechnet. Das gleiche gilt für beitragswirksame Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsumfanges und für die Dauer der Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung) von Fahrzeugen.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

C 1.4 Jahresabrechnung

Abrechnungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Beginn des Versicherungsjahres.

Jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres (=Versicherungsjahres) stellt der Versicherer mit einer Schlussabrechnung den endgültigen Jahresbeitrag fest.

Ergibt sich gegenüber der Summe der im Abrechnungsjahr geleisteten Abschlagszahlungen ein Guthaben oder eine Nachforderung, sind die Parteien verpflichtet, die entsprechenden Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Festlegung auszugleichen.

C 1.5 Zahlungsverzug

Die Abschlagszahlungsvereinbarung endet, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Abschlagszahlung ganz oder teilweise im Verzug ist. Die bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die Einzelbeitragsforderungen pro Fahrzeug und Versicherungsart verrechnet.

Abrechnungsvariante 3 = Einzelabrechnung

C 1.1 Die Versicherungsbeiträge sind xxxxxx jeweils im Voraus zu zahlen.

C 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner für die auf sie entfallenden Beitragsanteile sind jeweils die als solche bezeichneten Firmeneinheiten. Darüber hinaus haftet der Versicherungsnehmer jeweils neben den Beitragsschuldner als Gesamtschuldner.

C 3 Anteilige Beitragsberechnung

Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist, werden neu hinzukommende Fahrzeuge bei der Ermittlung des Jahresbeitrags ab ihrer Einbeziehung in diesen Vertrag, vorzeitig ausscheidende Fahrzeuge bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes anteilig nach Tagen berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsumfangs und für die Dauer der Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung) von Fahrzeugen.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

C 4 Verrechnung von (Teil-)Zahlungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherer verrechnet geleistete (Teil-)Zahlungen im Zweifelsfalle nach folgendem Schema:

1. Ältere vor jüngerer Forderung,
2. Ältere vor jüngerer Fälligkeit,
3. Kfz-Haftpflicht- vor Kasko- vor Kfz-Unfallversicherung.

C 5 Folgen des Zahlungsverzuges

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten (§ 37 Abs. 1 VVG). Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten (§ 37 Abs.2 VVG).

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages oder eines Teilbetrages (Abschlagszahlung) oder insgesamt mit einem Betrag, der in der Höhe einem Teilbetrag entspricht, mehr als 14 Tage, nachdem der Versicherer die rückständige(n) Zahlung(en) nach § 38 Abs. 1 VVG angemahnt hat, im Rückstand (Zahlungsverzug), so verliert er für alle durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge den Versicherungsschutz.

Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag nach § 38 Abs. 3 VVG zu kündigen und den Versicherungsschutz für alle durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge gegenüber der Zulassungsstelle nach § 25 FZV zu widerrufen.

Als Erstbeitrag oder Folgebeitrag im Sinne dieser Vereinbarung gilt die Summe aller Beiträge, die zum gleichen Zeitpunkt über den jeweiligen Stammvertrag des Versicherungsnehmers erhoben werden.

C 6 Schadenabwicklung

C 6.1 Der Versicherungsnehmer unterstützt das aktive Schadenmanagement der Allianz-Gruppe, indem er jeden Schadenfall oder geltend gemachten Anspruch umgehend, möglichst per Fax oder Telefon, dem Versicherer meldet.

C 6.2 Ist bei einem Kaskoschaden die Besichtigung durch einen Sachverständigen erforderlich, erfolgt diese durch einen angestellten Sachverständigen des Versicherers. Sofern der Versicherer von einer Besichtigung durch einen angestellten Sachverständigen absieht, kann nach Abstimmung mit dem Versicherer ggf. ein freier Sachverständiger eingeschaltet werden.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

C 7 Verlaufsankunft an den Nachversicherer

- C 7.1 Der Versicherer ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Fahrzeugs aus diesem Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:
1. die Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart) und den Verwendungszweck
 2. den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes
 3. die Anzahl und Kalenderdaten während der Versicherungszeit gemeldeter Schäden
 4. die Schadenaufwendungen und Reserven
 5. in der Kfz-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVG genannten Daten
 6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffern 1 - 5 erteilt wurde.
- C 7.2 Mit der Übermittlung der in vorstehender Ziffer unter Nr. 1 - 3, 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVG genannte Bescheinigung.
- C 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn dieses Vertrages die unter Ziffern 1 - 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

C 8 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und es nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein höherer Beitrag zu entrichten ist, so muss dieser rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

C 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Versicherers vereinbart.
§ 215 Absatz 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.

C 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Sinn und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten, hilfsweise die Bestimmungen der Allianz-Gruppe.

C 11 Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie die Änderung der Schriftformklausel der schriftlichen Form.

Muster-Flottenvertrag zum verlaufsabhängigen Stückpreismodell (V9)

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeine Vereinbarungen

- Teil A 1 Anwendbares Recht
- Teil A 2 Vertragsgrundlagen
- Teil A 3 Information des Versicherungsnehmers
- Teil A 4 Geltungsbereich
- Teil A 5 Gegenstand der Versicherung
- Teil A 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Teil A 7 Vorläufiger Versicherungsschutz
- Teil A 8 Meldung erforderlicher Daten
- Teil A 9 Abweichende Deckung
- Teil A 10 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- Teil A 11 Verzicht auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen

Teil B Versicherte Firmeneinheiten

- Teil B 1 GFL xx/Fxxx/xxxxxxx/xxx
- Teil B 1.1 Besondere Vereinbarungen zum Stückpreismodell
 - Teil B 1.1.1 Definition Fahrzeugklassen
 - Teil B 1.1.2 Versicherungsumfang
 - Teil B 1.1.3 Beitrag im ersten Versicherungsjahr
 - Teil B 1.1.4 Beitrag in den Folgejahren
 - Teil B 1.1.5 Veränderungen der Flotte

Teil C Beitragsabrechnung und -zahlung, Schlussbestimmungen

- Teil C 1 Beitragsabrechnung und -zahlung
- Teil C 2 Beitragsschuldner
- Teil C 3 Anteilige Beitragsberechnung
- Teil C 4 Verrechnung von (Teil-)Zahlungen des Versicherungsnehmers
- Teil C 5 Folgen des Zahlungsverzuges
- Teil C 6 Schadenabwicklung
- Teil C 7 Verlaufsankunft an den Nachversicherer
- Teil C 8 Versehensklausel
- Teil C 9 Gerichtsstand
- Teil C 10 Salvatorische Klausel
- Teil C 11 Schriftform